

(5) Die Leiter der Handelsbetriebe nehmen darauf Einfluß, daß die in ihrem Bereich angebotenen Waren in Übereinstimmung mit den sich aus diesem Gesetz ergebenden Anforderungen gekennzeichnet sind. Erforderlichenfalls sind in den* Lieferverträgen Vereinbarungen zur Art und Weise der Kennzeichnung zu treffen.

(6) Exporterzeugnisse sind in einer den internationalen Anforderungen entsprechenden werbewirksamen Weise zu kennzeichnen. Es sind Maßnahmen festzulegen, die auf die Förderung des Exports durch Warenkennzeichnung und auf die Nutzung der Warenkennzeichen als Symbol für den guten Ruf moderner und qualitativ hochwertiger Waren gerichtet sind. Dazu sind die Koordinierungsverträge beim Export zu nutzen. Die Leiter der Betriebe haben auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften für den erforderlichen rechtlichen Schutz der Warenkennzeichen im Ausland Sorge zu tragen.

3. Abschnitt

Kennzeichnungspflicht

§ 3

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, alle von ihnen hergestellten Waren so zu kennzeichnen, daß der Herstellerbetrieb — möglichst auch während des Gebrauchs der Waren — festgestellt werden kann. Das kann durch Verwendung eines geeigneten Warenkennzeichens oder des Namens des Betriebes erfolgen. Sollen bestimmte Waren mit einem Warenkennzeichen oder dem Namen des Handelsbetriebes gekennzeichnet werden, so ist zwischen Hersteller und Handelsbetrieb darüber eine Vereinbarung zu treffen.

(2) Die Kennzeichnung erfolgt unmittelbar an der Ware. Lassen Form, Größe, Herstellungsprozeß oder Zustand der Waren eine derartige Kennzeichnung nicht zu, so hat die Kennzeichnung an der Verpackung, sofern diese handelsüblich ist, oder in anderer geeigneter Weise zu erfolgen. Teile einer Ware bedürfen keiner gesonderten Kennzeichnung, wenn die Ware an einem wesentlichen Teil gekennzeichnet ist.

§ 4

Die Handelsbetriebe sind berechtigt, das Amt für Erfindungs- und Patentwesen (nachfolgend Patentamt genannt) über Verletzungen der Kennzeichnungspflicht durch die Hersteller zu informieren. Das Patentamt veranlaßt die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung des gesetzlich geforderten Zustandes.

§ 5

(1) Für den Export bestimmte Waren haben zusätzlich zur Kennzeichnung gemäß § 3 die Bezeichnung „Hergestellt in der Deutschen Demokratischen Republik“, „Hergestellt in der DDR“ oder „DDR“ in der für den Export erforderlichen Handelssprache zu tragen. Darüber hinaus sind die in den anderen Staaten bestehenden Kennzeichnungsvorschriften zu beachten.

(2) Waren, die in die Deutsche Demokratische Republik importiert und im Handel angeboten werden, müssen mindestens durch Angabe des Herkunftslandes gekennzeichnet sein. Einzelheiten haben der Außenhandelsbetrieb und der Importbetrieb im Einfuhrvertrag festzulegen.

§ 6

Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane treffen erforderliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Kennzeichnungspflicht. Sie können in Abstimmung mit dem Präsidenten des Patentamtes Festlegungen über Ausnahmen von der Pflicht zur Warenkennzeichnung treffen. Bei Exporterzeugnissen entscheidet über Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht der Minister für Außenhandel.

§ 7

(1) Zur gemeinsamen Verwendung von Warenkennzeichen durch mehrere Betriebe können Verbände gebildet werden. Die Bildung der Verbände zur Warenkennzeichnung erfolgt durch Beschluß der Gründungsversammlung der an ihnen beteiligten Betriebe und Anweisung des Leiters des staatlichen Organs, dem die beteiligten Betriebe unterstellt oder zugeordnet sind. Sind die beteiligten Betriebe verschiedenen staatlichen Organen unterstellt oder zugeordnet, haben die Leiter der staatlichen Organe gemeinsam darüber zu entscheiden, welcher Leiter die Anweisung über die Bildung des Verbandes erläßt.

(2) Mit dem in der Anweisung über die Bildung des Verbandes genannten Zeitpunkt wird dieser rechtsfähig.

(3) Die Verbände sind in das beim Patentamt bestehende Verbandsregister einzutragen.

4. Abschnitt

Rechtsschutz für Warenkennzeichen

1. Unterabschnitt

Aufgaben des Rechtsschutzes

§ 8

(1) Der Rechtsschutz für Warenkennzeichen ist darauf gerichtet, eine unterscheidungskräftige Kennzeichnung der Waren und Dienstleistungen zu gewährleisten, dadurch eine den wachsenden Anforderungen entsprechende Qualität der Waren und Dienstleistungen zu fördern, eine bedarfsgerechte Auswahl von Waren zu unterstützen und zur Entwicklung des Exports beizutragen.

(2) Der Rechtsschutz für Warenkennzeichen trägt dazu bei, auf der Grundlage der Gleichberechtigung und der Gegenseitigkeit die internationalen wirtschaftlichen Beziehungen zu anderen Staaten zu entwickeln. Warenkennzeichen von Betrieben und Einrichtungen anderer Staaten werden auf der Grundlage der in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Gesetze und der sich aus internationalen Abkommen ergebenden Verpflichtungen geschützt.

(3) Als Warenkennzeichen werden Marken und Herkunftsangaben geschützt. Die Namen der Betriebe genießen den Schutz nach den Bestimmungen der §§ 28 und 30 dieses Gesetzes, wenn sie zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen benutzt werden.

2. Unterabschnitt

Rechtsschutz für Marken

§ 9

Marken

Marken sind Zeichen, die dazu bestimmt sind, die Waren oder Dienstleistungen eines Betriebes zu kennzeichnen, um sie von den Waren oder Dienstleistungen anderer Betriebe zu unterscheiden. Als Marken können insbesondere einzelne oder mehrere Worte, Bilder, Verbindungen von Wort und Bild, die besondere Ausstattung oder Verpackung einer Ware sowie Kennfäden geschützt werden. Sie können zur Kennzeichnung einzelner oder aller Waren oder Dienstleistungen eines Betriebes oder mehrerer Betriebe bestimmt sein.

§ 10

Anmeldung

(1) Zur Eintragung in das Register sind Marken beim Patentamt schriftlich anzumelden. Der Anmeldung ist ein Verzeichnis der Waren oder Dienstleistungen beizufügen, für die die Marke benutzt werden soll. Weitere Erfordernisse der Anmeldung von Marken legt der Präsident des Patentamtes durch Rechtsvorschrift fest.